

Satzung

Präambel

Der Bürgerhilfe-Verein „Miteinander-Füreinander Großenlüder e.V.“ macht es sich zur ständigen Aufgabe, die Gemeinwohlförderung, die Nächstenliebe im Sinne von Hilfe und Unterstützung für bedürftige Bürgerinnen und Bürger in der Großgemeinde Großenlüder weiter zu entwickeln, zu fördern, zu pflegen und durch aktive Arbeit weiter auszubauen. Alle Bürger/innen sollen dadurch angeregt werden, bei der Beseitigung von Problemen Mitbürger/innen aller Altersstufen notwendige Hilfen anzubieten.

§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Miteinander-Füreinander Großenlüder e. V.“ und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen. Sein Sitz ist in Großenlüder. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein stellt einen freiwilligen Zusammenschluss von Großenlüderer Bürger/Innen dar, die gewillt sind, Bürgerhilfe im weitesten Sinne zu organisieren und selbst zu leisten, ungeachtet des Alters, der Religion, der politischen Ausrichtung und der Nationalität. Die Hilfsdienste stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zu Verfügung. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden oder noch zu schaffenden kommerziellen oder sozialen Anbietern. Er will vorhandene Lücken schließen.
- 2.2 Zweck des Vereins
- a) die Förderung der praktischen Jugend- und Altenhilfe
 - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung (AO) gehören und
 - c) der Förderung von Bildung und Erziehung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
- d) die Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Babysitting, Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe etc.
 - e) die Heranführung von Senioren an die Nutzung des Computers
 - f) die Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
 - g) kurzfristige Hilfe im Haushalt, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus, bei Alleinerziehenden, etc.
 - h) die Ausführung von kleineren Reparaturen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - i) die Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Spaziergängen oder Fahrten mit dem Rollstuhl, bei Behördengängen, Arztbesuchen o.ä.
 - j) Hilfen und Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen, soweit es nicht gegen geltendes Recht verstößt (Steuerrecht o.a.)

- k) Besuche bei alten und hilfsbedürftigen Personen,
- l) regelmäßige Fahrten mit dem Gemeindebus zu den Friedhöfen der Gemeinde Großenlöder, soweit das Alter oder die Behinderung das erforderlich machen,
- m) Ausflugsfahrten für gehbehinderte Bürger/innen mit dem Gemeindebus
- n) die Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
- o) die Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten enthalten die Mitmachregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung. Ein finanzieller Ersatz wird nur für Fahrtkosten und ähnliche Aufwendungen gewährt.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Bürgerstiftung Großenlöder zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.2 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand;
 - c) durch Ausschluss bei Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung;
 - d) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahr;
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind, soll einmal im Jahr stattfinden. Die Einladungen erfolgen schriftlich.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre
5. Änderung der Satzung
6. Erlass der Mitmachregeln. Sollten in der praktischen Arbeit Änderungen notwendig werden, so entscheidet der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung
7. Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge
8. Entscheidung über die eingereichten Anträge
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Entscheidung über den Ausschluss gemäß § 4.3 Ziff. c
11. Auflösung des Vereins.

Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist bei einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Es gilt die gleiche Ladungsfrist wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn mit der Einladung die Änderungsvorschläge mitgeteilt wurden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- zwei Vorsitzenden (gleichberechtigt),
- einem Schriftführer/einer Schriftführerin,
- einem Kassierer/einer KassiererIn,
- mindestens 3 Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er handelt nach Treu und Glauben.

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Den Beisitzern sollen Aufgabenbereiche verantwortlich übertragen werden, die dann in Abstimmung mit dem Vorstand durchgeführt werden. Scheiden zwischen zwei Mitgliederversammlungen Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes; es muss in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Vorstand regelmäßig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/den Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden und hinzuzuziehen. Ausschussvorsitzende und sachverständige Personen können auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 06.10.2011 errichtet.

Vorsitzende

Schriftführer